

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23.12.2003, S. 719) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.12.2007, S. 645) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (a) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt:

- a) für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen. Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern (Assistenzhund). Die besondere Ausbildung des Hundes ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z. B. Assistenzhundausweis, Prüfungszertifikat).“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.